

H a u p t s a t z u n g

der Samtgemeinde Zeven, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 19.06.2017 die folgende Hauptsatzung der Samtgemeinde Zeven beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden
- § 2 Wappen und Dienstsiegel
- § 3 Übertragene Aufgaben
- § 4 Anregungen und Beschwerden
- § 5 Einwohnerversammlungen
- § 6 Funktionsbezeichnungen

Zweiter Teil: Rat, Samtgemeindeausschuss, Samtgemeindebürgermeister und andere Beamte auf Zeit

- § 7 Der Rat
- § 8 Der Samtgemeindeausschuss
- § 9 Der Samtgemeindebürgermeister
- § 10 Andere Beamte auf Zeit

Dritter Teil: Bekanntmachungen

- § 11 Verkündung von Ortsrecht
- § 12 Sonstige Bekanntmachungen

Vierter Teil: Inkrafttreten

- § 13 Inkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden

1. Die Samtgemeinde führt den Namen Samtgemeinde Zeven.
2. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Zeven
3. Die Samtgemeinde Zeven wird von folgenden Mitgliedsgemeinden gebildet:
 - Stadt Zeven
 - Gemeinde Elsdorf
 - Gemeinde Gyhum
 - Gemeinde Heeslingen

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

1. Die Samtgemeinde Zeven führt ein Wappen sowie ein Dienstsiegel.
 - a) Das Wappen der Samtgemeinde Zeven zeigt:
Einen gespaltenen Schild, in der rechten Hälfte das Wappenzeichen des alten Erzstiftes Bremen, das gekreuzte Schlüsselpaar, in der linken Hälfte den Schutzheiligen Zevens, den heiligen Vitus. Das gekreuzte silberne Schlüsselpaar befindet sich in einem roten, der heilige Vitus, rotgekleidet, mit dem Heiligenschein, einem Palmenzweig in der rechten und einem Buch in der linken Hand, in einem Ölkessel stehend in einem gelben Feld.
 - b) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift
Samtgemeinde Zeven
- Landkreis Rotenburg (Wümme) -
Abdrucke hiervon sind in den Anlagen 1 bis 2 wiedergegeben.
2. Eine Verwendung des Wappens und des Namens zu nichtamtlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3

Übertragene Aufgaben

1. Die Samtgemeinde erfüllt folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen worden sind:
 - Aufstellung der Jahresrechnung
 - Förderung des überörtlichen Fremdenverkehrs
 - Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs
 - Förderung Bau des Autobahnanschlusses mit Ortsumgehung Elsdorf

- Förderung des Hospizes in Bremervörde

§ 4

Anregungen und Beschwerden an den Rat

1. Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden nach § 34 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist der Samtgemeindeausschuss zuständig.
2. Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den der Rat, ein Ausschuss des Rates oder der Samtgemeindebürgermeister zu entscheiden hat, leitet der Samtgemeindeausschuss die Anregung oder Beschwerde an diese zuständige Stelle weiter. Die für die Entscheidung zuständige Stelle kann dann gegenüber dem Samtgemeindeausschuss in der Sache Stellung nehmen.

§ 5

Einwohnerversammlungen

1. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
2. Der Samtgemeindebürgermeister setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung (§ 85 Abs. 5 Satz 4 NKomVG) fest und unterrichtet hierüber die Einwohner. Die Unterrichtung erfolgt spätestens sieben Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung über einen entsprechenden Hinweis in der Zevenener Zeitung sowie einem Hinweis auf der Internetseite www.zeven.de oder auch durch die Verteilung entsprechender Informationsblätter vor Ort. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
3. Die Einwohnerversammlung wird durch den Samtgemeindebürgermeister geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens oder der Planung. Sodann haben die Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Erörterung des Vorhabens oder der Planung ist zulässig. Eine Beschlussfassung erfolgt jedoch nicht.
4. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Rat und den Samtgemeindeausschuss über den Verlauf der Einwohnerversammlung.

§ 6

Funktionsbezeichnungen

1. Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

Zweiter Teil: Rat, Samtgemeindeausschuss, Samtgemeindebürgermeister und andere Beamte auf Zeit

§ 7

Der Rat

1. Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenzen beschließt der Rat über
 - a) die Verfügung über Vermögen der Gemeinde, insbesondere die Vornahme von Schenkungen und die Ausgabe von Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern der Vermögenswert des jeweiligen Rechtsgeschäftes 50.000 € übersteigt. Abweichend von Satz 1 beträgt die Vermögenswertgrenze für Grundstücksgeschäfte im Bereich rechtsverbindlicher Bauleitpläne 100.000 €.
 - b) Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert im Einzelfall 5.000 € nicht übersteigt.
2. Der Rat legt weitere Wertgrenzen in einer Richtlinie zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat, Samtgemeindeausschuss und Samtgemeindebürgermeister (Geschäft der laufenden Verwaltung) fest.

§ 8

Der Samtgemeindeausschuss

1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.
2. Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenz beschließt der Samtgemeindeausschuss über den Projektstart von Vorhaben der Samtgemeinde, deren Gesamtvolumen 250.000 € (brutto) übersteigt. Der Projektstartbeschluss beinhaltet ebenfalls die haushaltsrechtliche Genehmigung. (vgl. § 9)

§ 9

Der Samtgemeindebürgermeister

1. Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenzen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister über
 - a) Aufträge und Vergaben, sofern sie nach den Vorgaben der Dienstanweisung Vergabe erfolgen und wenn erforderlich, ein entsprechender Projektstartbeschluss vorliegt.
 - b) die Ernennung der Beamten der Laufbahngruppe 1, ihre Versetzung in den Ruhestand oder

- ihre Entlassung.
- c) Heranziehung zu Samtgemeindeabgaben
 - d) Erteilung von Prozessvollmachten

§ 10

Andere Beamte auf Zeit

1. Neben dem Samtgemeindebürgermeister wird die allgemeine Stellvertreterin (§ 81 Abs. 3 NKomVG) als 1. Samtgemeinderätin in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie gehört dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme an.

Dritter Teil: Bekanntmachungen

§ 11

Verkündung von Ortsrecht

1. Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Zeven werden auf der Internetseite www.zeven.de bekannt gemacht. In der Zevener Zeitung ist in einer Anzeige auf diese Veröffentlichung zu verweisen. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile des Ortsrechtes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus in Zeven, Am Markt 4, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Im Ortsrecht wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung des Ortsrechtes wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

§ 12

Sonstige Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden auf der Internetseite www.zeven.de bekannt gemacht. In der Zevener Zeitung ist in einer Anzeige auf diese Veröffentlichung zu verweisen. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
2. Behördliche Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde werden auf der Internetseite www.zeven.de bekannt gemacht. In der Zevener Zeitung ist in einer Anzeige auf diese Veröffentlichung zu verweisen. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

3. Die ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, erfolgen durch Veröffentlichung in der Zevenener Zeitung. Öffentliche Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus in Zeven, Am Markt 4, veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden in der Zevenener Zeitung veröffentlicht. Satz 1 gilt nicht, sofern der Rat oder ein Ausschuss des Rates zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberufen wird oder soweit die Tagesordnung für eine Sitzung des Rates oder eines Ausschusses des Rates nur einen nichtöffentlichen Sitzungsteil vorsieht. Die Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sind ebenfalls über das Ratsinformationssystem im Internet unter www.zeven.de einzusehen.
5. Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Zeven können Protokolle der öffentlichen Sitzungen im Rathaus in Zeven, Am Markt 4, sowie über das Ratsinformationssystem im Internet unter www.zeven.de einsehen.

Vierter Teil: Inkrafttreten

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.10.2015 außer Kraft.

Zeven, den 19.06.2017

Samtgemeinde Zeven

(L.S.)

gez. Samtgemeindebürgermeister

in Vertretung

Irene Körner

Anlage 1: Wappen der Samtgemeinde Zeven



Anlage 2: Dienstsiegel

